

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim

(nichtamtliche Lesefassung)

vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 44 ff.)

1. Änderung vom 21. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011, S. 43 ff.)

2. Änderung vom 5. Juni 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2014 (Teil 1) vom 11. Juni 2014, S. 42 ff.)

3. Änderung vom 18. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 (Teil 2) vom 02. Juli 2015, S. 59-63)

Inhalt

§1 Geltungsbereich	1
§2 Ziel des Studiums.....	1
§3 Prüfungskommission	1
§3a Prüfer und Beisitzer	2
§4 Zulassung zum Promotionsstudium	2
§5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang	2
§6 Aufbau des Studiums und Erwerb der Leistungsnachweise.....	2
§6a Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	4
§6b Verlängerung von Prüfungsfristen	5
§6c Nachteilsausgleich	5
§6d Verfahrensfehler	6
§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§8 Bewertung von Leistungsnachweisen	7
§9 Betreuung der Studierenden.....	8
§10 Auslandsaufenthalt.....	8
§11 Prüfungszeugnis	8
§12 Einsicht in die Prüfungsakten	8
Spezifische Anlage zum Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre	9

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Wirtschaftswissenschaften die Gestaltung des Promotionsstudienganges Volkswirtschaftslehre am CDSE.

§2 Ziel des Studiums

Der Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§3 Prüfungskommission

1. Der Akademische Direktor des CDSE ist Kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission. Der Fakultätsrat wählt drei weitere Mitglieder sowie aus deren Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungskommission können nur Professoren, die entpflichteten Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre, sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter bzw. mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderte promovierte Wissenschaftler, die an der Abteilung tätig sind, sein. Der Vorsitzende muss Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie trifft die sich auf die Abwicklung der Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nach dieser Studienordnung nicht andere Stellen zuständig sind. Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
3. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
4. Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich.
5. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.
7. Entscheidungen der Prüfungskommission oder ihres Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die Prüfungskommission zu

richten. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

8. Der Prüfungskommission obliegen die Entscheidungen zu den Prüfungen von Studierenden am CDSE nach dieser Studienordnung.

§3a Prüfer und Beisitzer

1. Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
2. Prüfer können sein:
 1. Hochschullehrer;
 2. Privatdozenten;
 3. Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;
 4. akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.
3. Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
4. Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. In dem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festzuhalten. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.
5. Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§4 Zulassung zum Promotionsstudium

Die Zulassung zum Promotionsstudiengang wird durch die Auswahlsetzung geregelt.

§5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

1. Der Studienbeginn ist in der Regel im Herbstsemester.
2. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
3. Der zum Abschluss des Promotionsstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 180. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

§6 Aufbau des Studiums und Erwerb der Leistungsnachweise

1. Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erbracht. Sie sollen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein.
2. Im ersten Studienjahr sind die 10 Pflichtkurse des Studiengangs Master in Volkswirtschaftslehre der Studienrichtung Economic Research zu absolvieren (vgl. Anlage). Im ersten Semester müssen die vier Kurse des Grundlagenmoduls der Studienrichtung Economic Research belegt und mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser bestanden werden. Die Zulassung zu den Kursen des 2. Semesters erfolgt durch die Prüfungskommission auf Grundlage der Noten und darüber hinaus einer

positiven Einschätzung des Kandidaten, die sich die Prüfungskommission nach Konsultation der in dem Grundlagenmodul unterrichtenden Professoren und ggf. einem Gespräch mit dem betroffenen Studierenden bildet. Alle volkswirtschaftlichen Pflichtkurse der Vertiefungsphase gemäß der spezifischen Anlage müssen bestanden werden. Es muss eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder besser aus 5 der 6 Kurse erzielt werden. Erfüllt der Studierende die in diesem Absatz genannten Anforderungen nicht, kann er das Promotionsstudium grundsätzlich nicht fortsetzen.

3. Im 3. und 4. Semester (Kurs-Wahlbereich, vgl. Anlage) hat der Studierende Wahlkurse aus dem Programm der GESS im Umfang von 40 bis 46 ECTS zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden. Im Kurs-Wahlbereich sind keine Wiederholungen von Prüfungen möglich. Ein Wechsel in einen inhaltlich unterschiedlichen Wahlkurs (Ersatzkurs) ist einmalig möglich, wenn eine Prüfungsleistung in einem Wahlkurs nicht bestanden wurde; in diesem Fall muss der Studierende den Ersatzkurs bis zum Ende des 5. Semesters erfolgreich abschließen und die geforderten 40 bis 46 ECTS-Punkte für die Wahlkurse im Kurs-Wahlbereich nachweisen. Bei einer Fristüberschreitung kann der Kandidat das Promotionsstudium grundsätzlich nicht fortsetzen.
4. Bis zum 6. Semester muss zusätzlich ein Brückenkurs eines der anderen Doktorandenzentren (CDSB oder CDSS) der GESS und, sofern der Studierende nicht Englisch als Muttersprache hat, ein Kurs English Academic Writing absolviert werden. Weiterhin ist die Teilnahme an zwei Veranstaltungen des CDSE verpflichtend, die die Erstellung der Dissertation unterstützen.
5. Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Zur Durchschnittsberechnung wird die bessere Note heran gezogen. Ansonsten ist eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.
6. Ab dem dritten Semester ist die Teilnahme am CDSE-Seminar verpflichtend, das zur Diskussion der am CDSE angefertigten Dissertationen dient. Im dritten Jahr muss und im vierten Jahr soll jeder Doktorand im CDSE-Seminar jeweils die laufenden Forschungsarbeiten zu seinem Dissertationsprojekt vorstellen. Ab dem dritten Semester ist die Teilnahme am Fakultätsseminar der Abteilung für Volkswirtschaftslehre Pflicht.
7. Die Entscheidung über die Modalitäten der Prüfung für Kurse aus dem Kurs-Wahlbereich obliegt dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
8. Am Ende des vierten Semesters ist der Prüfungskommission eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens vorzulegen ("Dissertation Proposal"). Dieses Vorhaben wird von einem Hochschullehrer betreut. Der Betreuer nimmt hierzu gegenüber der Prüfungskommission Stellung. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Annahme des Dissertationsvorhabens und der Feststellung eines erfolgreichen Studienverlaufes des zweiten Jahres über die Fortsetzung des Doktorandenstudiums. Hochschullehrer im Sinne dieser Studienordnung sind Prüfer gem. § 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 7. März 2013.
9. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsstudiums ist die Geschäftsstelle des CDSE zuständig.

§6a Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die anerkannt werden sollen. Eine Vergleichbarkeit ist in der Regel nur dann gegeben, wenn bei der Leistung, die angerechnet werden soll, die eigenständige wissenschaftliche Forschung in gleichem Maße im Vordergrund stand, wie dies bei der Leistung, auf die angerechnet werden soll, der Fall ist.
2. Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
3. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang sowie in der Form ihrer Vermittlung den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Hochschulzugangsberechtigung erst begründet haben, den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau nicht gleichwertig sind. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

4. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
5. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem

Fall nicht statt. Die Anerkennung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt mit den in Mannheim dafür vorgesehenen ECTS-Punkten. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

6. Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§6b Verlängerung von Prüfungsfristen

1. Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden von der Prüfungskommission für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
2. Das gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,
 wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
3. Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
4. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.
6. Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder des Dissertation Proposals. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6c bleibt unberührt.
7. Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§6c Nachteilsausgleich

1. Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6b Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen

Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; die Prüfungskommission hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

2. Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
3. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§6d Verfahrensfehler

1. Die Prüfungskommission kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann die Prüfungskommission anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
2. Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte

Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

3. Hat die Prüfungskommission wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden und wird mit 5,0 bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist eine Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
3. Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§8 Bewertung von Leistungsnachweisen

1. Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Bei der Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen werden die folgenden Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut;
- 2,0 = gut;
- 3,0 = befriedigend;

- 4,0 = ausreichend;
- 5,0 = nicht ausreichend.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.“

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (pass /bestanden) oder F (fail /nicht ausreichend) bewertet.

§9 Betreuung der Studierenden

1. Bis zum Ende des 2. Studienjahres wählt jeder Studierende einen Hochschullehrer der Abteilung Volkswirtschaftslehre als Betreuer seiner Dissertation. Wie in § 6 (8) geregelt, betreut dieser die Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens.
2. Bis zum Ende des 3. Studienjahres wählt der Doktorand mindestens einen weiteren Hochschullehrer als Betreuer der Dissertation. Alle Betreuer bilden das Dissertationskomitee. Mindestens ein Mitglied des Dissertationskomitees muss Hochschullehrer an der Universität Mannheim sein.

§10 Auslandsaufenthalt

Im dritten Studienjahr kann das Programm im Rahmen des ENTER-Programms an einer ausländischen Partner-Universität fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Akademische Direktor des CDSE auf Antrag des Studierenden.

§11 Prüfungszeugnis

1. Über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die besuchten Pflicht- und Wahlkurse gem. §6 mit den jeweils erbrachten Prüfungsleistungen enthält.
2. Das Prüfungszeugnis wird von der Leitung des CDSE ausgestellt.

§12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine begutachteten schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

Spezifische Anlage zum Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 180 - 186

Für Veranstaltungen des CDSE im Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen in PhD-Programmen an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I	120	8
Summe		30
<u>Regelungen für die Vertiefungsphase:</u>		
Kurs-Pflichtbereich		
Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II	120	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II	120	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II	120	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III	120	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III	120	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III	120	5
Summe		30

Kurs-Wahlbereich		
Wahlmodule aus dem Kursangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden.		40-46
Forschungs-Pflichtbereich		
Modul E800 CDSE-Seminar (vom 3. bis 6. Semester)		12
Modul SKL801 English Academic Writing		3
Brückenmodul aus dem Kursangebot von CDSB oder CDSS		5
Teilnahme an zwei Modulen, die die Ausarbeitung der Dissertation unterstützen		10
Fakultätsseminar		ohne ECTS-Punkte
Summe		
		30
<u>Forschungsphase:</u>		
Research Modul: Dissertation Proposal (die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen)		20
Modul: Dissertation Research		30
Gesamtsumme		
		180-186